


17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020), "Nördlich Friedrich-Ebert-Straße"
Gebiet: nördlich Friedrich-Ebert-Straße, westlich Friedrichsgaber Weg, südlich Styhagen

Hier: Abwägung der Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 Stand: 31.08.2022

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.1	Archäologisches Landesamt 01.07.2022	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
1.2		Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks	Der Hinweis steht der Baugebietsentwicklung nicht grundsätzlich entgegen. Im weiteren Verfahren wird der Hinweis ergänzend in die Begründung aufgenommen werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
		<p>oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erheblich Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>					

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
							
2	Schleswig-Holstein Netz AG 04.07.2022	Unsererseits bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
3	Wasserverband Mühlenau 06.07.2022	Nach Rücksprache mit Verbandsvorsteher Hermann Ahrens bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
4	Henstedt-Ulzburg 07.07.2022	Seitens der Gemeinde Henstedt-Ulzburg werden keine Bedenken zum o.a. Bauleitplanverfahren erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
5	GlobalConnect Netz GmbH 11.07.2022	Wir teilen Ihnen mit, dass in dem von Ihnen genannten Bereich keine Anlagen vorhanden sind und derzeit auch keine geplant sind. Gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
6	50Hertz 15.07.2022	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
7	Gemeinde Tangstedt 19.07.2022	Die Gemeinde Tangstedt hat die o.g. Planungen zur Kenntnis genommen. Anregungen werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
8.1	SH Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz, Abfallwirtschaft 21.07.2022	Mit Schreiben vom 28.06.2022 beteiligen Sie das LLUR und hier die Außenstelle in Lübeck im o. g. Bauleitplanverfahren und bitten um Stellungnahme. Da sich auf dem Gelände des Bauhofes eine Abfallentsorgungsanlage befindet, hat der Kollege aus Lübeck die Unterlagen dem LLUR in Flintbek, Dezernat 73 — Abfallwirtschaft, zugeleitet.	Das LLUR in Flintbek, Dezernat 73 — Abfallwirtschaft wird im weiteren Planverfahren auf direktem Wege beteiligt werden. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	X			
8.2		Teil A des B-Plans weist die Fläche als Fläche für Gemeinbedarf aus. Die Abfallentsorgungsanlagen werden nicht explizit genannt. Der bauliche Bestand wird in Kapitel 1.5 der Begründung beschrieben. U. a. heißt es, dass „zum aktuellen Zeitpunkt auch Gebäude und Einrichtungen für einen Recyclinghof auf einem Teil des Geländes untergebracht sind“. Hier weise ich darauf hin, dass im Zuge der Änderungsgenehmigung 2019 folgende Abfallentsorgungsanlagen genehmigt wurden:	Im parallellaufenden Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 349 Norderstedt wird die Begründung um eine genauere Darstellung der vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen und des Wertstoffhofes ergänzt werden. Auf der gröberen Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes ist eine detaillierte Beschreibung des baulichen Bestandes nicht erforderlich. Die Flächennutzungsplan-Änderung bereitet mit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bauhof die bauliche Entwicklung eines Bauhofes vor, was dem Planungsziel der Stadt Norderstedt entspricht. Ein Recyclinghof soll an	X			

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>> Umschlaganlage (in der ehemaligen Salzhalle),</p> <p>> Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen,</p> <p>> Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen,</p> <p>Mit Datum vom 03.09.2020 wurde im Rahmen eines weiteren Genehmigungsverfahrens nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Wertstoffhof inklusive Gefahrstoffcontainer zugelassen.</p> <p>Dies ist insbesondere der Begründung zum B-Plan so nicht zu entnehmen.</p>	<p>diesem Standort langfristig nicht untergebracht werden. Es handelt sich bei dem genannten Wertstoffhof um eine temporäre Übergangslösung (vgl. Vorlage M 21/0022 vom 15.01.2021).</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>				
8.2		<p>Auf meine telefonische Nachfrage erläuterte mir Herr Kraetschmann, dass die Erweiterungsfläche voraussichtlich dem Betrieb des Bauhofes dienen soll. Eine Nutzung der Erweiterungsfläche durch die vorgenannten Abfallentsorgungsanlagen ist derzeit nicht geplant.</p> <p>Da sich erfahrungsgemäß Planungen im Laufe ihrer Umsetzung ändern können weise ich</p>	<p>Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt (FNP 2020) wurde im Jahr 2008 beschlossen und stellt für den Bereich Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bauhof dar. Ziel ist es, den an diesem Standort bereits ansässigen Bauhof adäquat zu erweitern. Dafür ist eine Anpassung des Flächennutzungsplanes durch ein Änderungsverfahren erforderlich, da die seinerzeit angedachte Erweiterungsfläche nicht zur Verfügung steht, jedoch eine sich östlich anschließende, bisher</p>		x		

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>darauf hin, dass bei zukünftigen Änderungen im Bereich der Abfallentsorgungsanlagen der (bestandskräftige) B-Plan Nr. 349 Grundlage für die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens wäre. Fraglich ist hier, inwieweit die Darstellung als „Fläche für Gemeinbedarf“ dann die geplanten abfallwirtschaftlichen Änderungen planungsrechtlich zuließe.</p> <p>In dem bisher in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu Grunde gelegten F-Plan aus 2018 wurde in der Begründung in Kapitel 7.4 der Betriebsteil Abfall und Recycling explizit genannt. Aus hiesiger Sicht wäre daher eine Darstellung der Abfallentsorgungsanlage im B-Plan Nr. 349 und eine vollständige Nennung aller genehmigten Anlagen in der Begründung wünschenswert.</p>	<p>landwirtschaftlich genutzte Fläche, zur Verfügung steht.</p> <p>Eine langfristige Sicherung des momentan an diesem Standort befristet genehmigten Wertstoffhofes, ist von Seiten der Stadt nicht gewünscht und daher ist auch lediglich eine Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bauhof vorgesehen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird die Begründung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans hierauf noch einmal konkreter eingehen.</p> <p>Die Aussagen zum Bebauungsplan Nr. 349 Norderstedt werden im parallelen Verfahren in Anlage 2 zur Vorlage B 22/0346 abgehandelt.</p> <p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</p>				
8.3		<p>Da die Flächenerweiterung und Aufstellung des B-Planes in erster Linie nicht der Abfallentsorgungsanlage dienen soll, erfolgt keine Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange durch das Dezernat 73 (Abfallwirtschaft).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				x

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
9	DFS Deutsche Flugsicherung 28.07.2022	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
10	Handwerkskammer Lübeck 05.08.2022	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Durch die Flächenfestsetzungen werden keine Handwerksbetriebe beeinträchtigt. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	X			

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
11	Gemeinde Hasloh 05.08.2022	Die Gemeinde Hasloh hat keine Bedenken zu den o.g. Planungen. Aufgrund der fehlenden Bedenken verzichtet die Gemeinde auf eine postalische Zustellung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
12	SH Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Regionaldezernat Südost / Technischer Umweltschutz 08.08.2022	Seitens des Immissionsschutzes bestehen gegen die vorgelegten Planungsunterlagen grundsätzliche Bedenken. Die auszuweisende Fläche für den Gemeindebedarf rückt an die östlich gelegenen Wohnnutzungen deutlich heran, bzw. grenzt direkt an die südwestlich gelegenen Wohnnutzungen. Die direkte Nachbarschaft von Wohnnutzungen zu Gewerbebetrieben (Bauhof / Recyclinghof) bietet grundsätzlich ein hohes Konfliktpotenzial bezüglich Immissionen (Lärm, Gerüche, Staub). Dieses soll mittels des baurechtlichen Trennungsgrundsatzes verhindert oder nachrangig minimiert werden. Zudem ist die Ausweisung der im Plangebiet gelegenen Wohnnutzungen hier kritisch zu sehen. Der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch dieser Wohnnutzungen besteht ungeachtet der Ausweisung als Fläche für den Gemeindebedarf unvermindert fort. Der Nachweis der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte (Lärm, Gerüche, ggf.	Die auf dem Gelände vorhandenen baulichen Nutzungen sind immissionsschutzrechtlich zulässig und genehmigt. Dies wird auch in den, zu den entsprechenden Bauvorhaben durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eingereichten Stellungnahmen bestätigt. In der Tat, wird durch die Flächendarstellung der Flächennutzungsplan-Änderung ein Heranrücken der Bebauung des Bauhofes in östliche Richtung und somit näher an die östlich benachbarte Wohnbebauung vorbereitet. Im Rahmen des Flächennutzungsplan-Verfahrens wird geprüft und dargelegt, dass eine Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit der vorhandenen Wohnbebauung gegeben ist. Im parallelen Bebauungsplanverfahren wird durch entsprechende Gutachten eine detaillierte Betrachtung erfolgen und es werden ggf. erforderliche Maßnahmen ermittelt und entsprechend festgesetzt, damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	X			

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Staub) in den im Plangebiet gelegenen Wohnnutzungen sowie in den nächstgelegenen Wohnnutzungen wird empfohlen (möglicherweise durch exakte Betriebsdaten über die geplante Nutzung des Plangebiets).					
13	Stadt Quickborn 03.08.2022	Die vorgelegten Unterlagen zu Ihrer o.g. Planung habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen. Anregungen und Bedenken hierzu werden von mir nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
14	Abwasser-Zweckverband Südholstein 05.08.2022	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der AZV Südholstein keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
15	Vodafone GmbH 15.08.2022	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Lage der Leitungen wird im parallelen Bebauungsplanverfahren in Abstimmung mit der Vodafone GmbH geprüft und ggf. planungsrechtlich gesichert. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	x			

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
16	Gemeinde Bönningstedt 15.08.2022	Gegen die Planung werden von der Gemeinde Bönningstedt keine Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
17	Landwirtschaftskammer SH 10.08.2022	Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
18	Kreis Segeberg 18.08.2022	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung: Tiefbau Keine Betroffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
18.2		<u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
18.3		<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Betroffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
18.4		<u>Kreisplanung</u> Keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
18.5		<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
18.6		<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
18.7.1		<u>Wasser – Boden – Abfall</u> <i>SG Abwasser</i> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung ist nicht erkennbar dargestellt worden, wie die Oberflächenentwässerung in den in Aussicht genommenen Erweiterungsflächen erfolgen soll.	Derzeit wird nicht davon ausgegangen, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine Darstellung erforderlich ist. Die Oberflächenentwässerung wird im parallelen Planverfahren des Bebauungsplans Nr. 349 Norderstedt (siehe Vorlage B 22/0346) geregelt werden. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept wird in diesem Rahmen erstellt. Das vorhandene Regenrückhaltebecken soll entsprechend der neuen Anforderungen erweitert und zu einem Regenklärbecken ausgebaut werden. Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.		X		
18.7.2		Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die beabsichtigte Berücksichtigung der Niederschlagswasserversickerung und Rückhaltung/Verdunstung durch	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				X

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Dachbegrünung im Planungsverfahren zu begrüßen.					
18.7.3		Für die geplanten zu versiegenden Flächen (Remise) und Aufstellfläche ist aus diesem Grund die Möglichkeit einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes zu prüfen. Dabei ist das DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser zu beachten. Sollten sich aus dem Konzept keine fachlichen Gründe ergeben die dem entgegenstehen, ist eine Niederschlagswasserversickerung einzuplanen und vorzusehen.	Ein entsprechendes Entwässerungskonzept wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt werden. Die Hinweise werden an das beauftragte Planungsbüro mit dem Ziel der Berücksichtigung weitergeleitet. Die Anregung wird berücksichtigt.	x			
18.7.4		Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist im weiteren Verlauf des Verfahrens eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Beseitigung des Niederschlagswassers bei der UWB zu beantragen. Im Erlaubnisantrag ist die Leistungsfähigkeit der Regenwasserversickerungsanlage/n, hinsichtlich Kapazität und Reinigungsleistung nachzuweisen. Die Anträge dazu sind rechtzeitig vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde zur Prüfung und Erlaubniserteilung vorzulegen. Sollten wider	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	x			

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Erwarten keine Versickerung möglich sein, ist der Nachweis einer schadlosen Ableitung über das vorh. Gewässersystem erforderlich bzw. zu prüfen. Dazu wäre eine Betrachtung nach den Grundzügen des A-RW1 durchzuführen und der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen. Bis zu einer abschließenden Bewertung (Versickerung oder schadlose Ableitung) ist die Oberflächenentwässerung im Plangebiet nicht sichergestellt.					
18.7.5		<i>SG Gewässerschutz</i> Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
18.7.6		<i>SG Bodenschutz</i> In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Es sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden.	Die Belange des Bodenschutzes werden in der Umweltprüfung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes abgearbeitet werden. Die Anregung wird berücksichtigt.	x			

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
18.7.7		Auf Ebene des Flächennutzungsplanes soll eine räumliche Alternativenprüfung Schwerpunkt des Umweltberichtes sein, in die das Schutzgut Boden einbezogen wird. Hierdurch sollte eine Lenkung der Bodeninanspruchnahme auf Flächen mit geringer bodenfunktionaler Gesamtleistung erzielt werden.	Die räumliche Alternativenprüfung wird einen Teil des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplans darstellen. Zu berücksichtigen ist, dass der Standort des Bauhofes mit dem Flächennutzungsplan 2020 bereits definiert ist. Die Erweiterung nach Osten erfolgt wegen des starken Erweiterungsbedarfs und der Flächenverfügbarkeit, da es sich um eine städtische Fläche handelt. Andere Flächen standen nicht zu Verfügung bzw. konnten nicht erworben werden. Die Verlagerung der Erweiterung auf eine Fläche, die nicht in einem direkten räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Bauhof steht, ist aus betriebswirtschaftlichen Aspekten nicht sinnvoll. Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.		X		
18.7.8		Eine Karte mit Darstellung der zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung kann dem Landwirtschafts- und Umweltatlas unter dem Thema Boden /Bodenbewertung entnommen werden. Weitere Hinweise können der Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug der LA-B0 „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren" sowie dem Leitfaden für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der	Die zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung für die östliche Erweiterungsfläche weist eine „sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung“ und als Landschaft „Hohe Geest“ aus. Der Hinweis wird berücksichtigt.	X			

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Umweltprüfung nach BauGEr der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009" entnommen werden.					
18.7.9		Im Bereich des F-Plan, 17. Änderung befinden sich zwei Altstandorte, für die Untersuchungsbedarf besteht. Für einige Verdachtsflächen sollte geprüft werden, ob gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind. Die Vorbereitungen für eine Orientierende Erkundung befinden sich bereits in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde.	Die Altstandorte sind bekannt. Es wird eine orientierende Untersuchung des Bodens und der Bodenluft durchgeführt. Im Anschluss an die Untersuchung wird ein Gutachten erarbeitet werden, in dem in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen ggf. auch Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen dargestellt werden sollen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt keine Untersuchung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und keine Festsetzung von Maßnahmen. Diese werden, soweit erforderlich, im Bebauungsplanverfahren festgesetzt. Der Hinweis wird in diesem Verfahren teilweise berücksichtigt.		x		
18.7.10		<i>SG Grundwasserschutz</i> Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
18.7.11		<i>SG Abfall</i> Keine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x
18.7.12		<i>SG Geothermie</i> Keine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
18.8		<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
18.9		<u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
18.10		<u>Verkehrsbehörde</u> Hier ist die Verkehrsaufsicht Norderstedt zuständig.	Die entsprechende Fachdienststelle ist in das Verfahren mit eingebunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
19	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck 22.08.2022	die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
20	Seniorenbeirat 22.08.2022	Aus Sicht des Seniorenbeirates gibt es keine Einwendungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
21	Amt Auenland Südholstein – Gemeinde Aveslohe 22.08.2022	Mit Schreiben vom 28.06.2022 informierten Sie über das o.a. Bauleitplanverfahren. Die Gemeinde Alveslohe hat die Inhalte zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Anregungen werden seitens der Gemeinde nicht vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
22.1	SH Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) 31.08.2022	Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).	Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt. Die Anregung wird berücksichtigt.	x			
22.2		Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Norderstedt keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				x
22.3		Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				x